



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2015
(OR. en)

12742/15

LIMITE

PV/CONS 50
ECOFIN 748

ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

Betr.: **3413. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 6. Oktober 2015 in Luxemburg**

¹ Informationen über Gesetzgebungsberatungen, sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen des Rates sind in Addendum 1 enthalten.

INHALT

Seite

| | |
|---|---|
| 1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung | 3 |
|---|---|

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

| | |
|---|---|
| 2. Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung | 3 |
| 3. Sonstiges..... | 3 |

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

| | |
|---|---|
| 4. Annahme der Liste der A-Punkte | 3 |
| 5. Verwirklichung der Bankenunion | 4 |
| 6. Kapitalmarktunion | 4 |
| 7. Europäisches Semester 2015 – gewonnene Erkenntnisse | 4 |
| 8. Stabilitäts- und Wachstumspakt | 4 |
| 9. Vor- und Nachbereitung internationaler Zusammenkünfte..... | 5 |
| 10. Sonstiges..... | 5 |
| ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... | 6 |

*

* *

1. **Annahme der vorläufigen Tagesordnung**
12533/1/15 REV 1 OJ CONS 50 ECOFIN 739

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. **Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung**

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
 - = Politische Einigung
- 12525/15 FISC 119 ECOFIN 737
12526/15 FISC 120 ECOFIN 738

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Kompromisstext des Vorsitzes in Dokument 12774/15, damit die Richtlinie vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und nach einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer der nächsten Ratstagungen als A-Punkt angenommen werden kann. Die Tschechische Republik und die Kommission haben die in der Anlage enthaltenen Erklärungen abgegeben.

3. **Sonstiges**

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
 - = Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

4. **Annahme der Liste der A-Punkte**
12534/15 PTS A 70

Der Rat nahm die in Dokument 12534/15 enthaltenen A-Punkte an.

Die Dokumentenangaben zu Punkt 7 müssen wie folgt lauten:

Punkt 7: 12602/2/15 REV 2 ASILE 17 CONUN 185
12538/15 ASILE 15 CONUN 182

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

5. **Verwirklichung der Bankenunion**

= Informationen über den Stand der betreffenden Dossiers

Der Rat wurde über den Sachstand hinsichtlich der Verwirklichung der Bankenunion unterrichtet.

6. **Kapitalmarktunion**

= Vorstellung des Aktionsplans durch die Kommission und Gedankenaustausch
12263/15 EF 175 ECOFIN 716 SURE 23 UEM 350

Der Rat nahm Kenntnis vom Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion.

7. **Europäisches Semester 2015 – gewonnene Erkenntnisse**

= Gedankenaustausch
12285/15 ECOFIN 719 UEM 351 SOC 531 EMPL 348 COMPET 419
ENV 580 EDUC 254 RECH 231 ENER 337 JAI 682

Der Rat führte auf der Grundlage eines Schreibens des Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzausschusses einen Gedankenaustausch über die gewonnenen Erkenntnisse des diesjährigen Europäischen Semesters und über das künftige Vorgehen.

8. **Stabilitäts- und Wachstumspakt**

– Gemeinsamer Standpunkt zur Flexibilität im Stabilitäts- und Wachstumspakt
= Sachstand

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die technischen Beratungen über die Kodifizierung eines gemeinsam vereinbarten Standpunkts zur Flexibilität im Stabilitäts- und Wachstumspakt. Der Rat wird sich im Laufe des Jahres erneut mit diesem Thema beschäftigen.

9. Vor- und Nachbereitung internationaler Zusammenkünfte

- **Folgemaßnahmen zur Tagung der Finanzminister der G20 vom 4./5. September 2015 in Ankara**
 - = Informationen des Vorsitzes und der Kommission
- **Vorbereitung der Tagung der Finanzminister der G20 am 8. Oktober 2015 in Lima**
 - = Annahme der vorgeschlagenen Leitlinien
- **Erklärung des Präsidenten des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vor dem Internationalen Währungs- und Finanzausschuss im Rahmen der Jahrestagungen des IWF**
 - = Annahme des Entwurfs der Erklärung

Der Rat wurde über die Tagung der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 in Ankara unterrichtet und billigte das Mandat für die G20-Tagung am 8. Oktober. Der Rat billigte ferner die an den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss gerichtete Erklärung.

10. Sonstiges

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

- Zu B-Punkt 2:** **Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung**
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung**
 - = **Politische Einigung**

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik teilt die Ansicht, dass zeitnahe Lösungen für das Problem der Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung erforderlich sind. Jedoch fordert sie die Kommission nachdrücklich auf, der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in naher Zukunft die gleiche Bedeutung beizumessen. Durch Mehrwertsteuerbetrug entsteht den Haushalten der Mitgliedstaaten ein noch größerer Schaden als durch aggressive Steuerplanung im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Parallel zu ihrer Arbeit an einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung in der EU soll die Kommission mit gleicher Entschlossenheit verschiedene Optionen einschließlich einer breiteren Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft voranbringen. Die Tschechische Republik erklärt sich ab sofort bereit, eben diese Option im Rahmen eines Pilotprojekts – vergleichbar mit dem von der Kommission im Jahr 2008 umrissenen Pilotprojekt – zu testen. Sie erwartet, dass die Kommission die Rahmenbedingungen für das Pilotprojekt festlegt. Ideal wäre es, wenn die Kommission gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Mitteilung über verschiedene Optionen für eine endgültige Mehrwertsteuerregelung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorlegen würde."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bekräftigt, dass die Bekämpfung von Steuerbetrug, einschließlich des Mehrwertsteuerbetrugs, zu ihren wichtigsten Prioritäten zählt. Vor diesem Hintergrund wird sie nächstes Jahr neue Initiativen für ein betrugssicheres Mehrwertsteuersystem vorstellen.

Die Kommission prüft zurzeit verschiedene Optionen, darunter die einer breiteren Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft. Diese Analyse sollte in diesem Rahmen mit allen Mitgliedstaaten durchgeführt und erörtert werden."

Zu A-Punkt 7: Annahme des Ratsbeschlusses über den Standpunkt, der auf der 66. Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

ERKLÄRUNG IRLANDS

"Die irische Delegation nimmt zur Kenntnis, dass beabsichtigt ist, dass der Rat weniger als drei Monate nach Vorlage des *Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der auf der 66. Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist*, beim Rat einen Beschluss über diesen Vorschlag fassen wird.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen wird die irische Delegation in dem Bewusstsein der beschränkten Zeit, die zwischen der Vorlage des Beschlusses beim Rat und der Jahrestagung des Exekutivausschusses des Programms des Hochkommissars zur Verfügung steht, in diesem Fall nicht auf ihrem Recht beharren, drei Monate zur Verfügung zu haben, um die Wahlmöglichkeit Irlands auszuüben und gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dem Ratspräsidenten mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses beteiligen möchte."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich bekräftigt seine Unterstützung für die Teilnahme der EU an den nichtöffentlichen Sitzungen des Exekutivausschusses des UNHCR.

Das Vereinigte Königreich weist den Rat erneut darauf hin, dass das Vereinigte Königreich und Irland gemäß dem dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 21) eine besondere Position haben. Artikel 3 dieses Protokolls räumt dem Vereinigten Königreich und Irland eine Frist von drei Monaten ein, um zu prüfen, ob sie sich an einer Maßnahme beteiligen möchten.

Das genannte Protokoll findet auf den vorgeschlagenen Ratsbeschluss in Bezug auf die Regelungen für zusätzliche partizipatorische Rechte für die Europäische Union im Rahmen der formellen und informellen Gremien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) Anwendung.

Das Vereinigte Königreich bedauert, dass ihm weder die ihm im Einklang mit den Verträgen zustehenden vollen drei Monate noch ein vertretbarer Zeitraum für eine Beschlussfassung über seine Beteiligung an dieser Maßnahme eingeräumt worden sind. Ein Verzicht auf die vollen drei Monate wäre nur dann angemessen, wenn dafür eine eindeutige Notwendigkeit bestünde oder wenn auf eine Notmaßnahme reagiert werden müsste, und dies ist nach Ansicht des Vereinigten Königreichs hier nicht der Fall.

Das Vereinigte Königreich konnte daher den parlamentarischen und sonstigen Pflichten nicht nachkommen, die im Rahmen seiner innerstaatlichen Regelungen vor einer Beschlussfassung über seine Beteiligung an einer Maßnahme zu erfüllen sind. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme des Ratsbeschlusses und wird dadurch nicht gebunden sein.

Das Vereinigte Königreich wird weiterhin eng mit den EU-Partnerstaaten und dem UNHCR zusammenarbeiten, um auf die Ursachen und Folgen der irregulären Migration einzugehen, nicht zuletzt in seiner Eigenschaft als weltweit zweitgrößter Geber im Rahmen der Bewältigung der Syrienkrise."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission ist der Auffassung, dass ein Beschluss gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV rechtlich nicht erforderlich ist, da die Art der vorgesehenen Zusammenarbeit mit dem UNHCR durch Artikel 220 AEUV erfasst ist. Aufgrund der Erörterungen im AStV hat die Kommission jedoch ausnahmsweise einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates unterbreitet. Nach dem Verständnis der Kommission betrifft der Beschluss ausschließlich die Änderung der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses des UNHCR und berührt nicht die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommission und der Hohen Vertreterin gemäß Artikel 220 AEUV."
